

Drucksache Nr. 802/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
FSA - Ausschuss für Feuerschutz, Ordnung und Verkehr	15.01.2025	X	
VA - Verwaltungsausschuss	06.02.2025		X
Rat	19.02.2025	X	

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Springe außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Feuerschutz, Ordnung und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Springe billigt die der Satzung und dem Kostentarif zugrundeliegende Kalkulation.
2. Der Rat der Stadt Springe beschließt die als **Anlage 1** beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Springe außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“ und den Gebührentarif.
3. Die weiteren beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Begründung

Historie:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Springe außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflicht-

aufgaben wurde am 15. Dezember 2022 in der Sitzung des Rates der Stadt Springe beschlossen und trat am 01.01.2023 in Kraft. Mit der 1. Änderungssatzung wurden die Gebührensätze zum 01.01.2024 aktualisiert.

Sachverhalt:

Bereits im Rahmen der Beratung zum Erlass der neugefassten Feuerwehrgebührensatzung im Herbst 2022 wurde angekündigt, die notwendige Gebührenkalkulation für eine rechtssichere Abrechnung der Einsatzkosten jährlich zu aktualisieren.

Nunmehr liegt auch die Betriebsabrechnung für das Jahr 2023 vor und die Gebührensätze wurden auf Basis der Abrechnungen für die Jahre 2021 – 2023 neu kalkuliert. Zu den Grundsätzen der Kalkulation wird auf die Drucksache Nr. 327/2021-2026 verwiesen. Die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes für das Jahr 2023 sowie die Betriebsabrechnungsbögen für die Jahre 2021 bis 2023 und die Einsatzzeiten pro Jahr sind als **Anlagen 2, 4 - 7** beigefügt.

Eine Darstellung zur Herleitung der neuen Kostensätze ab 01.01.2025 ist als **Anlage 3** beigefügt. Die kalkulierten Sätze werden in den Gebührentarif zur Satzung übernommen. Bis auf die Fahrzeuggruppen HLF 20 und GW-L, deren Kostensätze sich moderat erhöhen, werden alle Kostensätze entsprechend der Kalkulation abgesenkt.

Die Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten kommt gemäß § 29 Abs. 2 NBrandSchG insbesondere in folgenden Fällen zur Anwendung:

- Hilfeleistung und Brandbekämpfung bei Verkehrsunfällen und Defekten an Kfz: In diesen Fällen werden die notwendigen Einsatzkosten in der Regel in voller Höhe von der Kfz-Haftpflichtversicherung des betroffenen Fahrzeugs getragen
- Auslösung von Brandmeldeanlagen ohne dass ein Brand vorliegt: In diesen Fällen kommt ein Pauschalbetrag nach Tarif-Nr. 5 zur Abrechnung, er berechnet sich aus den Kosten für ½ Stunde Fahrzeugeinsatz HLF 20 + ELW + DLK nebst zugehörigem Personal (14 Personen) und soll zukünftig 1.411 € betragen, die Berechnung ist in der **Anlage 8** dargestellt.
- Brandstiftung, böswillige Fehllalarmierung: Die gegen den Verursacher festgesetzten Kosten treten oftmals neben die privatrechtlichen Forderungen der Geschädigten und können nur selten in voller Höhe beigetrieben werden.
- Gestellung von Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen. Hier kommt ein reduzierter Kostenansatz für Personal zur Anwendung.

Weiterhin ist bei der Ermittlung der abrechnungsfähigen Kosten zu berücksichtigen, dass nicht pauschal jede alarmierte Einsatzkraft und jedes ausgerückte Einsatzfahrzeug in Rechnung gestellt werden kann, sondern das Maß des abrechnungsfähigen Aufwandes bestimmt wird durch eine im Nachhinein zu treffende Ermessensentscheidung der Verwaltung. Nur der tatsächlich zur Gefahrenabwehr benötigte Bedarf an Fahrzeugen und Personal ist abrechnungsfähig.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Vergleich zur bisherigen Satzung und Gebührentarif sind etwas geringere Erträge pro abzurechnenden Einsatz zu erwarten. Diese wurden bereits im Rahmen des Haushaltsplamentwurfes 2025 berücksichtigt.

Auswirkungen auf die Prioritätenplanung:

Keine

Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung:

Keine

Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimawandelfolgen:

Keine

**(Springfeld)
Bürgermeister**